

Geschäftsordnung des Landesbeirates

zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 25 Abs. 5
Landesbehindertengleichstellungsgesetz
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 25 Abs. 5 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) gibt sich der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – im Weiteren Landesbeirat genannt – nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Vorsitz

- (1) Der Landesbeirat unterstützt und berät die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen - im Weiteren Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter genannt – in Angelegenheiten, in denen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte ist nach § 25 Abs. 5 LBGG vorsitzendes Mitglied des Landesbeirates. Er oder sie wird durch die stellvertretende Landesbeauftragte oder den stellvertretenden Landesbeauftragten oder eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten vertreten.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Nach § 25 Abs. 4 LBGG liegt die Geschäftsführung des Landesbeirates bei der oder dem Landesbeauftragten.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst vor allem
 - a. die Organisation der Sitzungen
 - b. nach Bedarf auf Sitzungen vorbereitende Treffen
 - c. die Erstellung der Tagesordnung
 - d. den Versand der Einladungen
 - e. sowie die Erstellung und den Versand der Protokolle.

Mitglieder des Landesbeirates können mündlich auf Sitzungen oder schriftlich Themen zur Tagesordnung anmelden. Über die Annahme der Themen wird mit einfacher Mehrheit des Landesbeirats entschieden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Landesbeirates sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend repräsentieren.

Die Zusammensetzung des Landesbeirats soll die Vielfalt der Behinderungsbilder abbilden. Nach § 25 Abs. 2 LBGG folgt die Zusammensetzung und die

Arbeitsweise dem Prinzip der Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Daneben können bestimmte Personengruppen z. B. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen stellvertretend durch Angehörige- oder Interessenverbände im Landesbeirat vertreten werden.

Grundsätzliches Kriterium für die Aufnahme in den Landesbeirat ist eine Tätigkeit der Organisation in Schleswig-Holstein.

(2) Im Landesbeirat sind Mitglieder mit und ohne Stimmrecht vertreten.

Mitglieder ohne Stimmrecht werden im Folgenden als beratende Mitglieder bezeichnet.

Stimmberechtigte Mitglieder im Landesbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter von:

- Selbsthilfeorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen
- Organisationen, die die besonderen Belange von Mädchen und Frauen mit Behinderungen als Expertinnen in eigener Sache vertreten,
- Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte, der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in Werkstätten,
- stellvertretend für bestimmte Personengruppen tätigen Angehörigenverbänden.

Beratende Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter von:

Organisationen, die sich in besonderer Weise stellvertretend für die Interessen und Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Menschen mit Behinderungen sollten dabei stets partizipativ einbezogen werden und die Förderung von Empowerment, Selbstvertretung und Inklusion sollte deutlich im Vordergrund stehen.

Um die Arbeitsfähigkeit des Landesbeirates sicherzustellen, sollte die Anzahl der Organisationen 25 nicht überschreiten.

Da der Landesbeirat grundsätzlich als Gremium von Experten und Expertinnen in eigener Sache konzipiert ist, soll der Anteil der stellvertretend tätigen stimmberechtigten Mitglieder 20% nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Landesbeirates sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die beratenden Mitglieder sind in Anlage 3 aufgeführt.

Alle Organisationen benennen mindestens eine Stellvertretung.

(3) Nach § 25 Abs. 3 LBGG entspricht die Dauer der Mitgliedschaft im Landesbeirat der Wahlperiode des Landtages. Nach § 25 Abs. 3 LBGG beruft die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte die Mitglieder. Interessierte Organisationen haben die Möglichkeit ihr Interesse an einer Mitgliedschaft zu bekunden.

- (4) Die von den Organisationen benannten Personen können ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung durch die Organisationen ist jederzeit möglich. Die Organisationen schlagen dann eine neue Person vor.
- (5) Die Organisationen beachten bei der Benennung der Personen das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst, insbesondere den § 15 Gremienbesetzung.

§ 4 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die oder der Landesbeauftragte leitet die Sitzungen des Landesbeirates.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann der Landesbeirat durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte oder ganze Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Landesbeirat fasst seine Beschlüsse insbesondere zu Stellungnahmen und Empfehlungen durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Grundsätzlich streben die Mitglieder bei der Erarbeitung Einvernehmen an. Beschlüsse können auch in digitalen Sitzungen gefasst werden.
- (2) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für digitale Sitzungen.
- (3) Von dem Verfahren nach § 5 Abs. 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn fristgebundene Stellungnahmen erstellt werden und hierdurch eine Befassung im Rahmen der regulären Sitzungsplanung nicht möglich ist. Die Erarbeitung der Stellungnahme erfolgt in zusätzlichen Treffen. Alle Mitglieder des Landesbeirates erhalten eine Einladung dazu. Die erarbeitete Stellungnahme wird an alle Mitglieder versendet. Die Mitglieder stimmen innerhalb einer gesetzten Frist über die Stellungnahme ab. Grundsätzlich streben die Mitglieder bei der Erarbeitung Einvernehmen an.
- (4) Jede Organisation hat eine Stimme, auch wenn mehrere Personen einer Organisation anwesend sind. Die oder der Landesbeauftragte hat kein Stimmrecht.
- (5) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

§ 6 Stellungnahmen

- (1) Nach § 24 Abs. 1 Nr.6 LBGG ist es die Aufgabe der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten die Stellungnahmen des Landesbeirates an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

- (2) Schriftliche Stellungnahmen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern in den Sitzungen des Beirates oder nach dem in § 5 Abs. 3 beschriebenen Verfahren erarbeitet. Die oder der Landesbeauftragte unterstützt die Mitglieder im Rahmen der Geschäftsführung.
- (3) Auch mündliche Stellungnahmen insbesondere in Anhörungsverfahren werden von stimmberechtigten Mitgliedern erarbeitet. Die oder der Landesbeauftragte unterstützt die Mitglieder im Rahmen der Geschäftsführung. Bei mündlichen Anhörungen entscheiden die Mitglieder themenbezogen, wer den Landesbeirat nach außen vertritt.

§ 7 Arbeitsgruppe und Fachaustausch

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirates sowie die oder der Landesbeauftragte können in Abstimmung eine themenbezogene Arbeitsgruppe einrichten oder zu einem Fachaustausch einladen.
- (2) Auf Wunsch der Mitglieder können bei Bedarf interne und/oder externe Experten oder Expertinnen hinzugezogen werden.

§ 8 Mitwirkung Landesrahmenvertrag SGB IX und Landesarbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB IX SH

- (1) Auf der Grundlage des § 4 des AG-SGB IX SH bestimmt der Landesbeirat bis zu drei Mitglieder, die an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag teilnehmen. Dem Landesbeirat ist wichtig, dass insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte und der Werkstatträte an den Landesrahmenvertragsverhandlungen mitwirken.

Die zur Mitwirkung zum Landesrahmenvertrag bestimmten Personen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

- (2) Auf der Grundlage des § 2 des AG-SGB IX SH bestimmt der Landesbeirat bis zu sechs Mitglieder für die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Die zur Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft bestimmten Mitglieder sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Die für die Mitwirkung in den Gremien bestimmten Mitglieder berichten dem Landesbeirat anlassbezogen aus den Gremien.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landesbeirates und andere Anwesende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die in den Sitzungen des Landesbeirates anwesenden ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Stellvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld orientiert sich an § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme in Arbeitsgruppen und einem Fachaustausch gezahlt.
- (2) Die Beiratsmitglieder und deren Stellvertretungen können ihre Fahrtkosten gesondert erstattet bekommen. Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten und Änderung

- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 24.10.2022 in Kraft.
- (5) Für Änderungen ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Landesbeirates erforderlich.